

Zwischen der

A. 9205



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und dem

Verein für Innere Mission in Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 76 und 77 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für wohnungslose Frauen und Männer mit einem Hilfeanspruch nach § 67 in Verbindung mit dem § 13 und dem § 68 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII - im Wohnheim **Adelentstift**, Am Heidbergstift 36, 28717 Bremen, erbringt.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Jni 2006 sowie korrespondierende, darauf aufbauende allgemein gültige rahmenvertragliche Regelungen werden ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die als Anlage 1 beigefügte Leistungsbeschreibung – Stand 26.10.2004 – wird verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Die Vertragsparteien erklären ferner ihre ausdrückliche Bereitschaft zur inhaltlich, konzeptionellen Fortentwicklung der in dieser Einrichtung zu erbringenden Leistung.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 60 zugrunde.

2.3 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Unter Berücksichtigung der Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Jni 2006 und der bislang für die Einrichtung vereinbarten Leistungsstandards beträgt die

Gesamtvergütung in Höhe von

76,04 € pro Person belegungstächlich
(71,21 € pro Person belegungstächtliches Platzgeld)

errechnet.

Davon entfällt auf für

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von
22,32 € pro Person belegungstächlich,
(20,09 € pro Person belegungstächtliches Platzgeld)
- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä.** eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von
25,97 € pro Person belegungstächlich und
(23,37 € pro Person belegungstächtliches Platzgeld)
- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von
27,75 € pro Person belegungstächlich.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Januar 2016** bis **31. Dezember 2016** und endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen.

Der Träger verpflichtet sich gemäß Ziffer 14 des Rahmenvertrages SGB XII 2012/2013, die Belegung und die Belegungsstruktur dieser Einrichtung bis spätestens 30.06.2017 über die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V. an die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen.

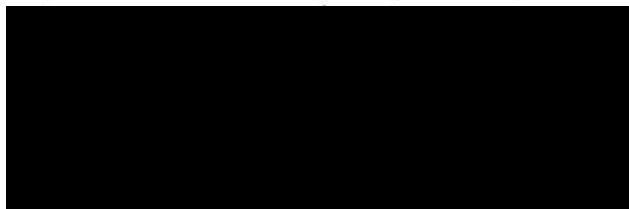
6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelungen ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, 29. Februar 2016

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport**

Einrichtungsträger



Stempel

Anlagen:

Kostenträgerblatt

Leistungsbeschreibung Adelenstift, Stand: 26.10.2004

Leistungsbeschreibung Adelenstift

Stand: 26.10.2004

Zielgruppe und Funktion

Die Maßnahme Adelenstift ist ein stationäres, niedrighschwelliges Dauerwohnangebot für den Personenkreis nach § 72 BSHG bzw. ab 01.01.2005 gemäß § 67 in Verbindung mit § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII –. Es werden wohnungslose, chronisch mehrfach beeinträchtigte suchtkranke (Alkohol und Medikamente), ältere oder vorzeitig gealterte Männer und Frauen, denen es aufgrund von Alkoholproblematik, Obdachlosigkeit und wegen ihres Alters und der körperlichen Verfassung in der Regel nicht möglich ist, eigenständig und eigenverantwortlich zu leben, aufgenommen, beraten und betreut.

Ziel des Aufenthaltes ist es, den Bewohnern ein nach christlichen Maßstäben würdiges Leben zu ermöglichen. Die Überwindung sozialer Schwierigkeiten ist ein wesentlicher Bestandteil des Aufenthaltes. Eine erneute Obdachlosigkeit soll verhindert werden. Durch die Stabilisierung vorhandener Ressourcen der Bewohner und die Übernahme eigener Verantwortung ist im Einzelfall auch die erfolgreiche Durchführung einer externen Therapie oder die Vermittlung in geeigneten Wohnraum Ziel der Maßnahme.

Leistungsangebot

Das Adelenstift ist eine Einrichtung im Sinne von § 97(4) BSHG und gemäß § 1 Heimgesetz und ab 01.01.2005 eine Einrichtung im Sinne von § 75 SGB XII sowie eine stationäre Maßnahme gemäß § 72 BSHG bzw. ab 01.01.2005 eine gemäß § 13 in Verbindung mit § 67 SGB XII. Die Bewohner erhalten Unterkunft und Verpflegung als Ersatz für einen eigenen Wohnraum und zur Prävention von drohender Obdachlosigkeit sowie professionelle sozialpädagogische Hilfen.

Weitergehende Leistungen wie etwa Pflege oder medizinische Maßnahmen werden nicht erbracht. Eine ambulante Pflege gemäß SGB XI ist nur im Einzelfall, sowie mit entsprechender Kostenübernahme durch die Pflegekasse und Durchführung über einen externen ambulanten Pflegedienst möglich.

Insgesamt stehen 60 Plätze in Einzelzimmern zur Verfügung.

Aufenthalt und Beratung

Ein Schwerpunkt des Aufenthaltes der Bewohner im Adelenstift liegt neben der Dauerwohnform in der Betreuung und Beratung. Die Überwindung sozialer Schwierigkeiten ist handlungsleitend. Gesteuert wird ein „gemäßigter“ Alkoholkonsum, der aufgrund der chronischen Suchterkrankung für viele Bewohner unverzichtbar ist.

Einzelne Maßnahmen im Adelenstift sind insbesondere:

- die Feststellung der Problematik und der Ressourcen
- die individuelle Erstellung und Koordinierung des Hilfeplanes
- die Stärkung des Selbstwertgefühls
- die Vermittlung von Sicherheit und „Heimat“
- die Integration in die Hausgemeinschaft
- die Beratung und Anleitung in allen lebenspraktischen Bereichen
- die ressourcenorientierte Unterstützung für den Tagesablauf
- die Hilfestellung beim Umgang mit Institutionen
- die Hilfestellung und Planung beim individuellen Umgang mit Geld
- die Gesundheitsfürsorge bzw. die pflegerische und hygienische Beratung
- die Organisation von Arztprechstunden und medizinischer Versorgung
- die Suchtprävention und die Verringerung von gefährdenden Abhängigkeiten
- die Anregung und Motivation zu eigenen Aktivitäten
- die Planung und Durchführung von Gruppenangeboten
- die Wiederherstellung von Kontakten zu Familienangehörigen und Freunden
- die Hilfestellung und Beratung bei der Zimmergestaltung
- die Durchführung von Einzel- und Gruppengesprächen, sowie von Bewohnerversammlungen
- das Erkennen von Krisensituationen und Einleitung von deeskalierenden Maßnahmen, die Organisation und Koordinierung von begleitenden externen Hilfemaßnahmen, wie etwa Kriseninterventionen, Pflegesachleistungen und seelsorgerlicher Beistand
- die Sterbebegleitung und die Organisation der Bestattung.

Leistungsvereinbarung und Kostenübernahme

Es gilt das Leistungsentgelt gemäß gültiger Vereinbarung nach § 93 a BSHG bzw. ab 01.01.2005 nach den §§ 76 und 77 SGB XII zwischen dem Verein für Innere Mission in Bremen und der Freien Hansestadt Bremen.

Für die Bewohnenden ist eine Kostenübernahmeerklärung erforderlich. Die Leistungen zum Lebensunterhalt sind im Entgelt erhalten. Den Betroffenen wird ein persönlicher Barbetrag (Taschengeld) ausgezahlt.

Voraussetzung für die Aufnahme und die Kostenübernahme ist eine entsprechende Eingangsdagnostik gemäß Gesamtplan nach § 72 (2) BSHG und fachlicher Weisung. Das Verfahren und die Kriterien werden in Absprache mit der Fachbehörde und dem Amt für Soziale Dienste festgelegt.